

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
2025-0.863.509		455	02.07.2026

Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des Österreichischen Rundfunk (ORF) nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 20/2026, zu verantworten, dass der ORF im Fernsehprogramm „ORF 2“ (Regionalfenster Vorarlberg) am 25.10.2024 die Bestimmung des § 16 Abs. 1 iVm Abs. 3 ORF-G idF BGBl. I Nr. 116/2023 dadurch verletzt hat, dass im Beitrag „Adel von Heute“ in der Sendung „Studio 2“ unzulässigerweise Produktplatzierung ausgestrahlt wurde und die Bestimmung des § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G idF BGBl. I Nr. 116/2023 dadurch verletzt hat, dass er Werbespots für den Verein „mutter.erde“ ausgestrahlt hat, ohne diese um jeweils ca. 18:47:38 bzw. ca. 19:22:38 Uhr vom vorhergehenden bzw. um jeweils ca. 18:47:43 bzw. 19:22:43 Uhr vom nachfolgenden redaktionellen Programm zu trennen.

Tatort: Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- a) § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 1 iVm Abs. 3 ORF-G idF BGBl. I Nr. 116/2023 iVm § 9 Abs. 2 VStG
- b) § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G idF BGBl. I Nr. 116/2023 iVm § 9 Abs. 2 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
a) 1.500,-	10 Stunden		§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG

b) 1.500,-	10 Stunden		§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
------------	------------	--	---

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der ORF für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

300,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

3.300,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl 2025-0.863.509** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 08.07.2025, 2024-0.773.114-5-A, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG in Verbindung mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-G fest, dass der ORF im Fernsehprogramm „ORF 2“ (Regionalfenster Vorarlberg) am 25.10.2024 die Bestimmung des § 16 Abs. 1 iVm Abs. 3 ORF-G idF BGBl. I Nr. 116/2023 dadurch verletzt hat, dass im Beitrag „Adel von Heute“ in der Sendung „Studio 2“ unzulässigerweise Produktplatzierung ausgestrahlt wurde und die Bestimmung des § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G idF BGBl. I Nr. 116/2023 dadurch verletzt hat, dass er Werbespots für den Verein „mutter.erde“ ausgestrahlt hat, ohne diese um jeweils ca. 18:47:38 bzw. ca. 19:22:38 Uhr vom vorhergehenden bzw. um jeweils ca. 18:47:43 bzw. 19:22:43 Uhr vom nachfolgenden redaktionellen Programm zu trennen.

Mit Schreiben vom 23.10.2025 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts ein, er habe als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des ORF nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G zu verantworten, dass der ORF die mit Bescheid vom 08.07.2025, 2024-0.773.114-5-A, festgestellten Vorschriften verletzt hat. Hierbei wurde dem Beschuldigten die Möglichkeit eingeräumt, zum vorgehaltenen Sachverhalt schriftlich Stellung zu nehmen oder zur mündlichen Vernehmung zu erscheinen.

Mit Schreiben vom 04.12.2025 nahm der Beschuldigte Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass es richtig sei, dass er zum inkriminierten Zeitpunkt als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter (§ 9 Abs. 2 VStG), fachlich abgegrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, für den gesamten Bereich des ORF bestellt war. Weiters führte er aus, dass er die Tat eingestehe und auf eine milde Strafe hoffe.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Sendungsablauf

Ab ca. 17:32:02 Uhr wird die Sendung „Studio 2“ ausgestrahlt. Diese beinhaltet neben diversen anderen Beiträgen wie etwa Schminktipps für Halloween oder einem Beitrag zum Welt-Nudel-Tag auch kulturelle Beiträge über das neue Buch von Autor Peter Ahorner „Wien und der Tod“ sowie einen Bericht über die in der Volksoper Wien aufgeführte Oper „Alma“. Darüber hinaus erfolgt gleich zu Beginn ein Gespräch zwischen den ORF-Moderatoren Norbert Oberhauser und Hans Bürger, letzterer wird als „ORF Innen- und Europapolitikexperte“ ausgewiesen. Themen des Gesprächs sind die erste Sitzung des neu gewählten Nationalrates, der erstmalige Umstand eines freiheitlichen Politikers als erster Präsidenten des Nationalrates bzw. das Scheiden des amtierenden ersten Präsidenten, Sondierungsgespräche der neu zu bildenden Regierung und die Neutralität Österreichs im Zusammenhang mit dem Nationalfeiertag. Um ca. 17:33:13 Uhr führt hierzu Norbert Oberhauser einleitend aus:

„Dazu [gemeint die Nationalratspräsidentenwahl] und zu anderen politischen Themen begrüße ich jetzt wieder Hans Bürger.“



Abbildung 1 - Betitelung von Hans Bürger als Innen- und Europapolitikexperte

Ein weiterer Beitrag der Sendung ist das Segment „Society Tipps“ um ca. 17:55:15 Uhr. Innerhalb dessen ist eine Ausgabe des Magazins „Adel von Heute“ am Tisch zwischen Norbert Oberhauser und Society-Expertin Marion Nachtwey platziert.



Abbildung 2 - Darstellung der Gesprächsszenerie mit dem am Tisch liegenden Magazin „Adel von Heute“ zwischen den Personen

Das Magazin ist an den Stellen um ca. 17:55:25 und ca. 17:59:23 Uhr für jeweils ca. fünf Sekunden in Großaufnahme eingeblendet.



Abbildung 3 - Großaufnahme des am Tisch platzierten Magazins "Adel von Heute"

Um ca. 18:28:28 Uhr wird die Sendung „Mayrs Magazin“ ausgestrahlt. Diese endet um ca. 18:47:38 Uhr und geht danach nahtlos in einen Hinweis für „MutterErde.at“ über. Zu diesem Hinweis erfolgt der gesprochene Text: „Mutter Erde. Wasser ändert alles.“



Abbildung 4 - Einblendung des Hinweises für MutterErde.at

Direkt im Anschluss an die Einblendung folgt eine Programmvorschau für verschiedene ORF-Formate mit Themenschwerpunkt „Wasser“, nämlich für „Universum Spezial, Wasserwelten – Paradiese in

Bedrängnis“ und „Kreuz und quer“ am Dienstag, 29.10.2024 sowie für das Magazin „Weltweit – Wem gehört das Wasser“ am Freitag, 25.10.2024 um 21:20 Uhr.

Weder nach „Mayrs Magazin“ noch vor der Programmvorschau werden Trennelemente gesendet.

Die gleiche Abfolge – Einblendung für MutterErde.at und die darauffolgende Programmvorschau für Sendungen mit Themenschwerpunkt „Wasser“ – wird an der Stelle um ca. 19:22:38 Uhr erneut ausgestrahlt. Hier folgt der Hinweis für „mutter.erde“ direkt im Anschluss an eine Programmvorschau.

Auch hier wird weder vor noch nach der der Einblendung für „mutter.erde“ vorhergehenden und nachfolgenden Programmvorschau ein Trennelement gesetzt.

Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 08.07.2025 war „mutter.erde“ ein Verein mit den ordentlichen Mitgliedern ORF, GLOBAL 2000, Greenpeace und dem WWF. Partner des Vereins sind Alpenverein, BirdLife, Naturfreunde, Naturschutzbund und VCÖ. Nach eigenen Angaben ist es das Ziel von MUTTER ERDE, die drängendsten und größten Umwelt-, Natur- und Klimaschutzproblematiken inhaltlich aufzubereiten. Für das Jahr 2024 war der Schwerpunkt „Wasser ändert alles“



Partner Studien

11 Themen-Schwerpunkte

Seit 2014 gibt es den Schwerpunkt mit jährlich wechselnden Themen:

- Wasser ändert alles (2024)
- Klima und Ernährung (2023)
- Bye, Bye CO₂ (2022)
- Klima schützen, Arten schützen (2021)
- Unser Klima, unsere Zukunft (2020)
- Verwenden, statt verschwenden (2019)
- Schau wo dein Essen herkommt (2018)
- 2 Grad sind mehr als du denkst (2017)
- Essen verschwenden ist Mist (2016)
- Alles für die Bienen (2015)
- Rund ums Wasser (2014)

Der MUTTER ERDE-Schwerpunkt findet in allen ORF-Medien – in Fernsehen, Radio, Internet, den Landesstudios und im ORF Teletext statt.

Der Verein

Gründer und ordentliche Mitglieder des gemeinsamen Vereins sind der ORF, GLOBAL 2000, Greenpeace und der WWF. Partner sind Alpenverein, BirdLife, Naturfreunde, Naturschutzbund und VCÖ.

Abbildung 5 - Themenschwerpunkte auf der Seite muttererde.at/ueber-uns zum Zeitpunkt der Erlassung des Feststellungsbescheids vom 08.07.2025

Als weitere Partner wurden die Kronenzeitung, Lidl und Wien Energie ausgewiesen.

MUTTER ERDE Partner

Von Beginn an setzt MUTTER ERDE auf Unternehmenspartnerschaften. Die Kooperation mit externen Partnern verstärkt die Ziele der Umweltinitiative Bewusstsein für die drängenden Fragen unserer Zeit zu schaffen. MUTTER ERDE Partner im Unternehmensbereich werden sorgsam ausgesucht. Als Guideline dient eine im Verein gemeinsam mit allen Umwelt- und Naturschutzorganisationen entwickelte Sponsoringpolicy. Die Umweltinitiative setzt hohe Maßstäbe, ist sich aber dessen bewusst, dass Veränderung Zeit braucht. Daher wird vor allem ein Fokus auf vorhandene Strategien gelegt, etwa im Bereich Klimaschutz und Ressourceneinsatz. Unsere Unternehmenspartner gehören zu den Treibern einer ökologischen Transformation in der jeweiligen Branche.

Die Umweltinitiative MUTTER ERDE wird 2024 von den langjährigen Partnern Lidl Österreich und Wien Energie unterstützt. Bereits seit der Gründung der Umweltinitiative im Jahr 2013 unterstützt die Kronen Zeitung die Umweltinitiative MUTTER ERDE als Printpartnerin.

MUTTER ERDE wird unterstützt von

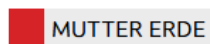


Lidl lohnt sich



Abbildung 6 - Angabe der Partner des Vereins "mutter.erde" auf der Seite <https://www.muttererde.at/partner/> zum Zeitpunkt der Erlassung des Feststellungsbescheids vom 08.07.2025

Die Webseite (vgl. Abb. 5 und 6) ist zum Zeitpunkt der Erlassung gegenständlichen Erkenntnisses nicht mehr existent und leitet bei Ansteuern der URL auf die Seite <https://orf.at> weiter. Unter der URL <https://onepager.orf.at/muttererde/herkunft-initiative100.html> ist Folgendes zu finden:



Die Initiative

Die Initiative MUTTER ERDE wurde 2014 vom ORF und den führenden Umwelt- und Naturschutzorganisationen Österreichs ins Leben gerufen. Sie wird vom Verein „Umweltinitiative Wir für die Welt“ getragen, das sind der ORF, Alpenverein, Birdlife, GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturfreunde, Naturschutzbund, VCÖ und WWF. Gemeinsames Ziel ist es, Nachhaltigkeit zum Thema zu machen, zu informieren und Spenden für Umweltschutzprojekte zu sammeln.

*MUTTER ERDE wird von Tchibo, Kronen Zeitung und Lidl Österreich unterstützt.
MUTTER ERDE dankt allen Partnern!*

Abbildung 7 - Beschreibung von "mutter Erde" auf der Webseite <https://onepager.orf.at/muttererde/herkunft-initiative100.html>

2.2. Beschuldigter

Der Beschuldigte ist Mitarbeiter der Abteilung Recht- und Auslandsbeziehungen (GRA) des ORF und wurde vom ORF mit Schreiben vom 18.03.2016 für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG zum verantwortlichen Beauftragten, sachlich begrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 ORF-G mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 6, 9 und 10 ORF-G sowie mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 7 ORF-G, sofern der Geschäftsführer der zuständigen Tochtergesellschaft nach VStG haftet, für den gesamten Bereich des ORF bestellt.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Stellungnahme vom 04.12.2025 angegeben, im Tatzeitraum als verantwortlicher Beauftragter bestellt gewesen zu sein.

Die KommAustria geht von einem Jahresbruttogehalt des Beschuldigten von etwa XXX Euro aus. Der Beschuldigte ist für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig. Er ist Eigentümer eines Grundstückes im Wert von rund XXX Euro, wobei jedoch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot und entsprechende Bankverbindlichkeiten in Bezug auf eine Eigenheimerrichtung bestehen. Darüber hinaus sind geringfügige Einkünfte aus Nebentätigkeiten in Höhe von ca. XXX bis XXX Euro pro Jahr zu berücksichtigen.

Gegen den Beschuldigten wurden bereits mehrere Verwaltungsstrafen wegen Übertretung von § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G rechtskräftig verhängt, davon vier wegen Verletzung von § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G (KommAustria 03.04.2024, KOA 1.850/24-014; KommAustria 05.04.2024, KOA 1.850/24-015; KommAustria 30.03.2026, KOA 1.850/24-035; KommAustria 26.01.2026, KOA 1.850/25-002) und zwei wegen Verletzung von § 16 Abs. 1 ORF-G (KommAustria 02.02.2024, KOA 3.500/23-020; KommAustria 27.03.2026, KOA 3.500/25-013).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf am 25.10.2024 in dem im Regionalfenster Vorarlberg ausgestrahlten Fernsehprogramm „ORF 2“ gründen sich auf die vom ORF vorgelegten Aufzeichnungen des Programms. Der Sachverhalt wurde vom Beschuldigten nicht beanstandet.

Die Feststellungen zum Verein „mutter.erde“ ergeben sich aus der behördlichen Einsichtnahme in die Webseite www.muttererde.at im Zeitpunkt der Erlassung des Rechtsverletzungsbescheides vom 08.07.2025.

Die Feststellungen, dass die Webseite www.muttererde.at nicht mehr existiert, und zum Inhalt der Webseite <https://onepager.orf.at/muttererde/herkunft-initiative100.html> ergeben sich aus der behördlichen Einsichtnahme in die jeweilige Webseite.

Die Feststellung zu der im Tatzeitpunkt aufrechten Bestellung des Beschuldigten zum verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergibt sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 18.03.2016 sowie aus der Äußerung des Beschuldigten vom 28.02.2025.

Die Feststellungen zu den gegen den Beschuldigten bereits (rechtskräftig) verhängten Verwaltungsstrafen wegen gleichartiger Delikte beruhen auf den diesbezüglichen Verwaltungsakten der KommAustria.

Der Beschuldigte hat im gegenständlichen Verfahren keine Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen gemacht. Im Verfahren zum Straferkenntnis vom 12.06.2020, KOA 3.500/20-016, hat er jedoch angegeben, er sei für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig. Die entsprechenden Feststellungen beruhen insofern auf den ausdrücklichen Angaben des Beschuldigten.

Die Schätzung der Vermögensverhältnisse geht von den Angaben des Beschuldigten im Zuge seiner Vernehmung im Verfahren zur Geschäftszahl KOA 1.850/18-011 aus, wonach er im Jahr 2016 rund XXX Euro brutto verdient habe und Eigentümer eines Grundstückes im Wert von rund XXX Euro sei, wobei jedoch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot und entsprechende Bankverbindlichkeiten in Bezug auf eine Eigenheimerrichtung bestünden. Darüber hinaus habe er geringfügige Einkünfte aus Nebentätigkeiten in Höhe von ca. XXX bis XXX Euro.

Ausgehend von diesen Angaben stellt die Schätzung der KommAustria weiters auf folgende Gesichtspunkte ab: Da der Beschuldigte mit Schreiben vom 18.03.2016 unterjährig zum verantwortlichen Beauftragten bestellt wurde, ist anzunehmen, dass hinsichtlich der Angabe des Jahresgehalts für 2016 der Gehaltsbestandteil für die Tätigkeiten als verantwortlicher Beauftragter lediglich aliquot berücksichtigt wurde. Weiters ist davon auszugehen, dass zwischenzeitig Gehaltserhöhungen stattgefunden haben, da die Angaben des Beschuldigten zum Jahresgehalt das Jahr 2016 betreffen. Insbesondere ist seit der mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2018, KOA 1.850/18-011, erfolgten – und vom BVwG mit Erkenntnis vom 21.12.2018, W219 2196043-1/7E und W219 2196263-1/7E geteilten – Schätzung des Jahresbruttogehalts des Beschuldigten für das Jahr 2018 mit XXX Euro zu berücksichtigen, dass nach den kollektivvertraglichen Vorgaben zumindest eine Vorrückung erfolgt ist, und es zu jährlichen Gehaltserhöhungen gekommen ist.

Die KommAustria geht daher – unter Berücksichtigung der in den Medien kolportierten Gehaltsabschlüsse des ORF seither – von einem Jahresbruttogehalt des Beschuldigten von XXX Euro aus.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

4.2. Anzuwendende Rechtsgrundlagen

Auf den gegenständlichen Sachverhalt ist nach § 1 Abs. 2 VStG das ORF-G in seiner im Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung 25.10.2024 geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 116/2023, anzuwenden.

§ 38 ORF-G idF BGBl. I Nr. 116/2023 lautet auszugsweise:

„Verwaltungsstrafen

§ 38. (1) *Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei*

[...]

2. § 10a Abs. 1, 2, 3 erster Satz und Abs. 4, § 13 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 9 oder den §§ 15 bis 17 zuwiderhandelt;

[...].“

§ 1a ORF-G idF BGBl. I Nr. 116/2023 lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

[...]

5. „Sendung“ a) in Fernsehprogrammen und Abrufdiensten eine einzelne, unabhängig von ihrer Länge in sich geschlossene Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die im Fall eines Fernsehprogramms Bestandteil eines Sendeplans oder im Fall eines Abrufdienstes Bestandteil eines Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein

[...]

8. „Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)“

a) jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder

[...]

10. „Produktplatzierung“ jede Form kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, ein Produkt eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung in eine Sendung einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise, solange die betreffenden Waren oder Dienstleistungen von unbedeutendem Wert sind.

11. Sponsoring, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.“

[...];“

§ 14 ORF-G idF BGBl. I Nr. 116/2023 lautet auszugsweise:

„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten

§ 14. (1) Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

[...].“

§ 16 ORF-G idF BGBl. I Nr. 116/2023 lautet auszugsweise:

„Produktplatzierung

§ 16. (1) Produktplatzierung (§ 1a Abs. 1 Z 10) ist vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig.

[...]

(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien sowie Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Diese Ausnahme gilt nicht für Kindersendungen.

[...]

(5) Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, haben folgenden Anforderungen zu genügen:

[...]

3. Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.

4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie im Falle von Unterbrechungen gemäß § 15 bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Konsumenten zu verhindern.

[...]“

§ 17 ORF-G G idF BGBl. I Nr. 116/2023 lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 17. (1) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

[...]

2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig. Das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung gilt nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung, sofern der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten.

[...]“

4.3. Objektiver Tatbestand

4.3.1 Verletzung von § 16 Abs. 1 ORF-G

Bei der Einblendung des Magazins „Adel von Heute“ im Beitrag „Society Tipps“ innerhalb der Sendung „Studio 2“ handelt es sich nach Ansicht der KommAustria um eine unzulässige Produktplatzierung gemäß § 16 Abs. 1 ORF- G.

Bei der Produktplatzierung nach § 1a Z 10 ORF-G werden der Name, die Marke, die Leistung, die Waren usw. eines Unternehmens gefördert, wobei es um deren werbewirksame Platzierung (Zurschaustellung) in einer Sendung geht; ein Zurschaustellen erfolgt (erst) dann werbewirksam, wenn dem durchschnittlichen informierten und aufmerksamen Konsumenten eines audiovisuellen Mediendienstes das zur Schau gestellte Produkt als Marke bekannt ist (vgl. VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153; 08.10.2010, 2006/04/0089).

Weitere Voraussetzung für das Vorliegen von Produktplatzierung ist die Entgeltlichkeit. Ob eine Erwähnung oder Darstellung „gegen Entgelt“ in diesem Sinne vorliegt, ist anhand eines objektiven Maßstabes zu beurteilen. Entscheidend ist demnach nicht, ob die Beteiligten für die Erwähnung oder Darstellung einer Ware, Marke etc. ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt,

nämlich um eine solche, die nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt (vgl. dazu wiederum VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153; 08.10.2010, 2006/04/0089).

Im gegenständlichen Beitrag „Society Tipps“ ist an mehreren Stellen eine Ausgabe des Magazins „Adel von Heute“ zwischen Moderator Norbert Oberhauser und Marion Nachtwey platziert und an mehreren Stellen deutlich erkennbar bzw. in Großaufnahme eingeblendet (vgl. Abb. 2 und 3). Inhaltlich hat dieser Beitrag aktuelle Vorkommnisse im Leben der britischen „Royals“ zum Gegenstand.

Nach der dargestellten Rechtsprechung ist für das Vorliegen einer Produktplatzierung im Sinne des § 1a Z 10 ORF-G zunächst – wie für jede Art der kommerziellen Kommunikation – eine Absicht zur Absatzförderung erforderlich. Diese manifestiert sich bei der Produktplatzierung in der werbewirksamen Zurschaustellung des Produktes oder Logos (siehe dazu VwGH 18.09.2013, 2012/03/0162; 03.06.2019, Ra 2018/03/0138). Eine solche werbewirksame Einbeziehung des Magazins „Adel von Heute“ in die Handlung der Sendung ergibt sich nach Ansicht der KommAustria insbesondere aus der Dauer der Darstellung, den wiederholten Großaufnahmen sowie der prominenten Platzierung zwischen den sprechenden Personen (vgl. wiederum Abb. 2 und 3). Aus dieser Art der Darstellung ergibt sich nach dem anzuwendenden objektiven Maßstab nach Ansicht der KommAustria auch die Entgeltlichkeit der Einbeziehung des Produktes in die Handlung der Sendung: Eine solche mehrere Sekunden lange, das Produkt visuell in den Mittelpunkt der Handlung (eines Teils) der Sendung rückende Darstellung nimmt ein kommerziell tätiger Fernsehveranstalter üblicherweise nur gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vor. Damit sind gegenständlich nach Ansicht der KommAustria alle Merkmale des Tatbestandes der Produktplatzierung nach § 1a Z 10 ORF-G erfüllt.

Bei dem Beitrag „Society Tipps“ handelt es sich nach Ansicht der KommAustria um einen Teil der Sendung „Guten Morgen Österreich“. Dies ergibt sich insbesondere aus der Einblendung des „Studio 2“-Logos im rechten unteren Bildrand während dieses Beitrags (siehe Abbildung 3).

Produktplatzierung ist nach § 16 Abs. 1 ORF-G vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig. Im gegenständlichen Fall liegt keine dieser Ausnahmen vor:

Insbesondere ist die gegenständliche Sendung des Formats „Studio 2“ keine Sendung der leichten Unterhaltung im Sinne von § 16 Abs. 3 ORF-G. Sie mag zwar locker moderiert sein, Schminktipp oder einen Beitrag zum Welt-Nudel-Tag beinhalten; daneben enthält sie aber auch kulturelle Beiträge über aktuelle Literatur und Operndarstellung sowie gleich zu Beginn ein Gespräch über die erste Sitzung des neu gewählten Nationalrates, der erstmalige Umstand eines freiheitlichen Politikers als ersten Präsidenten des Nationalrates bzw. das Scheiden des amtierenden ersten Präsidenten, Sondierungsgespräche der neu zu bildenden Regierung und die Neutralität Österreichs im Zusammenhang mit dem Nationalfeiertag.

Beiträge zu (tages-)politischen Themen sowie Kulturberichterstattung sind nicht als „leichte Unterhaltung“ zu qualifizieren (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 210). Aufgrund dieser Amassierung informativer Beiträge kann nicht von einem – für die Qualifikation der Sendung als eine der leichten Unterhaltung erforderlichen (vgl. dazu Erl zur RV 611 BlgNR, XXIV. GP) – klaren Überwiegen der unterhaltenden Elemente gesprochen werden; dies auch nicht unter Berücksichtigung der gesamten Sendungsdauer. Damit fällt die Sendung nicht unter die Ausnahme des § 16 Abs. 3 ORF-G (vgl. wieder Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 567 zu § 38 AMD-G mwN). Produktplatzierung ist in dieser Sendung demnach unzulässig.

Hierzu wurde seitens des ORF im Rahmen der Stellungnahme im Rechtsverletzungsverfahren nichts vorgebracht.

Da der Beitrag „Adel von Heute“ keinen der Ausnahmetatbestände des § 16 Abs. 2 und 3 ORF-G erfüllt, wurde nach Ansicht der KommAustria die Bestimmung des § 16 Abs. 1 ORF-G durch die gegenständliche Produktplatzierung verletzt.

Der objektive Tatbestand gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 1 ORF-G ist somit erfüllt.

4.3.2 Verletzung von § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G

Bei dem Hinweis für „mutter.erde“ (siehe Abb. 4) handelt es sich nach Ansicht der KommAustria um Werbung im Sinne des § 1a Z 8 lit. a ORF-G. Diese ist nach § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G von den anderen Programmteilen eindeutig zu trennen. Da bei den Ausstrahlungen der Hinweise weder davor um jeweils ca. 18:47:38 bzw. ca. 19:22:38 Uhr, noch nach diesen um jeweils ca. 18:47:43 bzw. 19:22:43 Uhr eine derartige Trennung erfolgt ist, wurde nach Ansicht der KommAustria diese Bestimmung verletzt.

Ausgehend davon, dass der Verein „mutter.erde – dem der ORF im Zeitpunkt der Verletzung als ordentliches Mitglied angehörte – den Themenschwerpunkt „Wasser ändert alles“ auf seiner Website ausweist und sich dieser in der Programmgestaltung des ORF niederschlägt, könnte es sich um einen Sponsorhinweis handeln.

Dem gegenständlichen Hinweis ist allerdings nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit zu entnehmen, dass Sendungssponsoring im Sinne des § 1a Z 11 ORF-G vorliegt. Die Formulierung „*Mutter Erde. Wasser ändert alles*“ kann vom durchschnittlichen Publikum auf vielfältige Weise verstanden werden, eine unmissverständliche bzw. klare Deutung im Sinne eines Sendungssponsorings liegt nach Ansicht der KommAustria jedenfalls nicht vor. Zudem kann von Publikum auch nicht erwartet werden, eine umfassende Recherche zu einem innerhalb einer Sendung ausgewiesenen Unternehmen, Verein, etc. vorzunehmen, um sich ein Bild über die kommerzielle Natur des Hinweises zu machen.

Doch selbst wenn man den gegenständlichen Hinweis als Hinweis auf ein Sendungssponsoring im Sinne des § 1a Z 11 ORF-G verstünde, ist nach Ansicht der KommAustria auch nicht ausreichend klar, auf welche Sendung sich dieser Hinweis bezieht. So kann dieser aufgrund seiner allgemein gehaltenen Formulierung vom durchschnittlichen Publikum sowohl als Hinweis auf die dem Hinweis folgende Programmvorschau, als auch auf die in der Vorschau angekündigten Sendungen verstanden werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in seinem Erkenntnis vom 26.02.2016, Ra 2015/03/0087, im Zusammenhang mit der Einblendung eines Logos als Sponsorhinweis ausgesprochen hat, ist für das Vorliegen eines Sponsorhinweises zusätzlich zur Einblendung des Logos auch die Klarstellung erforderlich, dass die Sendung von eben jenem Unternehmen gesponsert wurde, dem das Logo zuzuordnen ist. Andernfalls wäre nämlich nicht eindeutig klargestellt, dass das gezeigte Logo die Sendung als gesponsert im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G kennzeichnet.

Dies ist nach Ansicht der KommAustria auch gegenständlich der Fall, wenn, statt auf eine bestimmte Sendung Bezug zu nehmen, allgemein und damit ohne erkennbaren konkreten Sendungsbezug das Motto von „mutter.erde“ genannt wird.

Nach Ansicht der KommAustria handelt es sich damit bei dem gegenständlichen Hinweis um keinen Sponsorhinweis im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G, sondern um Werbung im Sinne des § 1a Z 8 lit. a ORF-G. Dabei kann offen bleiben, ob es sich aufgrund der Darstellung des Logos und Mottos des Vereins „mutter.erde“ um Werbung handelt; dies ergibt sich nämlich schon daraus, dass der Hinweis nicht die Anforderungen des § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G erfüllt (vgl. dazu EuGH, Rechtssache C-314/14, Sanoma Media Finland Oy, Rz 49; dem folgend Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 21.12.2018, W219 2135500-1/10E, wonach Sponsorhinweise, die nicht die Anforderungen des § 17 ORF-G erfüllen, unabhängig von der Frage, ob eine werbliche Gestaltung vorliegt, als Werbung zu qualifizieren sind). Damit hat dieser den

Anforderungen an Werbung, insbesondere dem Erkennbarkeits- und Trennungsgebot nach § 14 Abs. 1 ORF-G, zu entsprechen.

In der Rechtsprechung hat sich das Trennungs- und Erkennbarkeitsgebot als „Eckpfeiler“ des Werberechts herausgebildet (vgl. VfSlg 18.017/2006). Sobald irgendeine Äußerung den Tatbestand der Werbung erfüllt, ist sie von anderen Programmteilen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig zu trennen. Als Trennmittel geeignet sind unterschiedliche Formen von akustischen oder visuellen Einspielungen. Erforderlich sind einerseits sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine eindeutige optische oder akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuseher der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (BKS 23.06.2006, 611.001/0024-BKS/2005). Der Schutzzweck von § 14 Abs. 1 ORF-G liegt darin, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten. Bei der Wahl der zur Trennung verwendeten Mittel besteht Gestaltungsspielraum, solange gewährleistet ist, dass für einen durchschnittlich aufmerksamen Konsumenten jeder Zweifel ausgeschlossen ist, ob nach einem bestimmten Trennelement Werbung oder redaktionelles Programm folgt (BKS 10.12.2007, 611.001/0012-BKS/2007). Um diese Zweifel auszuschließen, besteht allerdings keine Möglichkeit, Werbung durch andere Gestaltungselemente als optische oder akustische von anderen Programmteilen zu trennen. Es genügt nicht, wenn der Werbespot (bloß) durch seinen Inhalt und seine Aufmachung vom redaktionellen Teil abgegrenzt ist (VwGH 14.11.2007, 2005/04/0152). Ebenso gereicht die dauernde Einblendung des Wortes „Werbung“ im Bild während eines Spots nicht zur gesetzeskonformen Trennung, da dadurch zwar die Erkennbarkeit gewährleistet wird, jedoch keine eindeutige akustische oder optische Trennung stattfinden (vgl. VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153).

Auch hierzu wurde seitens des ORF im Rahmen der Stellungnahme im Rechtsverletzungsverfahren nichts vorgebracht.

Da eine eindeutige Trennung der Werbespots für den Verein „mutter.erde“ um jeweils ca. 18:47:38 bzw. ca. 19:22:38 Uhr vom vorhergehenden, sowie um jeweils ca. 18:47:43 bzw. 19:22:43 Uhr vom nachfolgenden redaktionellen Programm aufgrund fehlender Trennmittel verabsäumt wurde, wurde dadurch nach Ansicht der KommAustria die Bestimmung des § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G verletzt.

Der objektive Tatbestand gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G ist somit erfüllt.

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts Anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da zum Tatzeitpunkt der Beschuldigte als verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des ORF bestellt war, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

4.5. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei den festgestellten Verstößen gegen § 38 Abs. 1 Z 2 iVm §§ 16 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G handelt es sich jeweils um ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“, zu dessen Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu dessen Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010).

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Nach § 5 Abs. 1a VStG gilt die Vermutung nach Abs. 1 jedoch nicht, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50.000,- Euro bedroht ist. Dabei wird nach dem eindeutigen Wortlaut von Abs. 1a ausschließlich auf die Frage der Vermutung eines Verschuldens Bezug genommen, nämlich darauf, dass die Vermutung eines Verschuldens bei einer Verwaltungsübertretung mit Strafdrohung von über 50.000,- Euro unter den in § 5 Abs. 1 zweiter Satz bestimmten Voraussetzungen nicht (mehr) „ohne weiteres anzunehmen“ ist. Damit handelt es sich um eine Frage der Beweislast für das Verschulden; diese ist getrennt von der erst daran anschließenden Prüfung zu sehen, ob ein allfälliges Kontrollsystem ausreichend gestaltet wurde, um schuldbefreiend zu wirken, und ist davon unabhängig zu beurteilen. Die Frage der Beweislast, auf die sich der mit BGBl. I Nr. 57/2018 neugeschaffene § 5 Abs. 1a VStG bezieht, berührt demnach nicht die Anforderungen an ein ausreichendes Kontrollsystem, die sich nicht verändert haben (vgl. dazu BVwG 13.03.2019, W249 2196046-1/5E und W249 2196194-1/5E, ebenso VwGH 23.06.2021, Ro 2019/03/0020).

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist im VStG selbst nicht definiert. In der Literatur wird im Sinne des StGB für das Vorliegen von Fahrlässigkeit ein doppelter Sorgfaltsverstoß vorausgesetzt: Zum einen ist die Verletzung einer den Täter situationsbezogen treffenden objektiven Sorgfaltspflicht erforderlich; zum anderen muss die Einhaltung dieser objektiv gebotenen Sorgfaltsanordnung subjektiv möglich gewesen sein (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 5 Rz 4). Der VwGH hat dazu festgehalten, dass der Täter dann objektiv sorgfaltswidrig handelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte. Inhaltlich ergibt sich die jeweilige objektive Sorgfaltspflicht somit insbesondere aus der Verkehrssitte als dem rechtlich verlangten Sorgfaltsmaßstab wie er im vorliegenden Kontext von den Leitlinien der Rechtsprechung zum wirksamen Kontrollsystem umschrieben wird. Derart beinhalten diese Leitlinien einen von den verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Personen zu beachtenden objektiven Sorgfaltsmaßstab, dessen Nichtbeachtung jedenfalls eine fahrlässige Vorgangsweise indiziert. Die notwendige Beachtung dieses Sorgfaltsmaßstabs umfasst dabei einerseits die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems, andererseits die Beachtung dieses Kontrollsystems im Einzelfall. Ist in einer dem § 9 VStG unterliegenden juristischen Person kein den Vorgaben der Leitlinien entsprechendes konkretes

wirksames Kontrollsystem ausgebildet, wird dieser objektive Sorgfaltsmaßstab nicht beachtet (siehe VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, Rz 42).

Der Beschuldigte hat die vorgeworfenen Verletzungen zugestanden.

Der Beschuldigte hat daher mangels Aufwendung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt fahrlässig gehandelt.

4.6. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von 58.000,- Euro. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; 29.11.2007, 2007/09/0229; 10.12.2001, 2001/10/0049).

Diese Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor. § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G sieht ausdrücklich vor, dass Werbung von anderen Programmteilen zu trennen ist, was im vorliegenden Fall nicht geschehen ist. Der vorgeworfene Sachverhalt ist daher als typische Verletzung von § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G anzusehen.

Andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Als Erschwerungsgrund gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 Abs. 1 Z 1 StGB war zu berücksichtigen, dass gegen den Beschuldigten bereits mehrfach Verwaltungsstrafen wegen vergleichbarer Übertretungen (Unzulässige Produktplatzierung bzw. Ausstrahlung von Werbung ohne eindeutige Trennung von anderen Programmteilen) rechtskräftig verhängt worden sind. Dem gegenüber ist neben der Dauer des Verfahrens als Minderungsgrund gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Abs. 1 Z 17 StGB das reumütige Geständnis des Beschuldigten im Rahmen seiner Rechtfertigung zu berücksichtigen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Bruttoeinkommen des Beschuldigten von etwa XXX Euro zugrunde gelegt, woraus sich ein monatliches Nettoeinkommen von etwa XXX Euro ergibt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte für zwei Kinder unterhaltspflichtig ist, er ist Eigentümer eines Grundstückes im Wert von rund XXX Euro, wobei jedoch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot und entsprechende Bankverbindlichkeiten in Bezug auf eine Eigenheimerrichtung bestehen. Darüber hinaus sind geringfügige Einkünfte aus Nebentätigkeiten in Höhe von ca. XXX bis XXX Euro pro Jahr zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Verletzungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm §§ 16 Abs. 1 und 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G mit einem Betrag von jeweils 1.500,- Euro das Auslangen gefunden werden kann. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro liegt damit am untersten Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis 58.000,- Euro reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die festgesetzte Geldstrafe befindet sich am untersten Ende des Strafrahmens. Davon ausgehend wurde auch die Ersatzfreiheitsstrafe mit 20 Stunden für die Verletzungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm §§ 16 Abs. 1 und 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G verhängt.

4.7. Haftung des ORF

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.8. Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl **KOA 05.920/2025-0.863.509** – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 2011 129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

☒ Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender